

beschäftigt. Sie wußten von dem Bezüge von Milch, Rahm und Eiern durch das Ehepaar Erleben. In der Anklageschrift waren diese Zeugen nicht benannt, weil sich später erst herausstellte, daß sie von der Sache etwas wußten. Der Kreisstaatsanwalt hatte diese Zeugen kurz vor der Hauptverhandlung am 4. 3. 1953 vernommen und ihre Ladung zum Termin beantragt. Im Termin selbst belasteten diese Zeugen die Angeklagten erheblich, obwohl sie selbst dabei Gefahr liefen, strafrechtlich verfolgt zu werden. In dem Plädoyer der Verteidigung des Ehepaars Erleben wies der Angeklagte Juhnke auf die Unglaubwürdigkeit der Zeugen Döhrer hin. Er schloß das aus der vollkommen genauen Übereinstimmung beider Aussagen, sowie aus dem Umstand, daß die Zeugen bemüht sein müßten, andere zu belasten, um sich selbst zu entlasten. Im Anhang daran gebrauchte er wörtlich und sinngemäß folgende Äußerungen: „Die Zeugenaussagen der Döhrer waren früher nicht da, plötzlich sind sie da und niemand weiß, woher sie gekommen sind. Es handelt sich hier um gestellte Zeugen seitens der Staatsanwaltschaft.“ Juhnke sagte dann weiter: „man hätte das geschickter anfangen müssen, oder es hätte müssen geschickter angefangen werden“. Bei dieser Äußerung des Angeklagten unterbrach der Vorsitz der Strafkammer, der Kreisrichter Eden, den Angeklagten und wies ihn auf das Ungehörige dieser Äußerung hin. Der Angeklagte berichtete sich daraufhin in der Form, daß er erklärte, er hätte damit keinesfalls die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, sondern nur die Zeugen Döhrer gemeint, wenn er den Ausdruck „geschickt“ erwähnt habe. Im weiteren Verlauf des Plädoyers beantragte der Angeklagte Freispruch für das Ehepaar Erleben, weil der Tatbestand der Anklage ein Verbrechen aus § 1 der WSt.Vo. nicht erfüllt sei. Er wies in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß die Angeklagten sich nach den §§ 4 oder 5 der Wirtschaftsordnung evtl. zu bestrafen wären. Auf diese Ausführungen des Angeklagten erwiderte der Kreisstaatsanwalt, daß der Antrag auf Freispruch aus § 1 der WSt.Vo. lächerlich sei, weil die bezogenen Mengen von bewirtschafteten Erzeugnissen durch das Ehepaar Erleben geeignet waren, die Wirtschaftsplanung zu gefährden.

..... Bei der Betrachtung im Zusammenhang erkennt man durchaus die Absicht des Angeklagten, daß seine Ausführungen sich nur auf die Staatsanwaltschaft bzw. auf die Beweisführung durch die Stellung der Zeugen Döhrer beziehen konnten. Wenn sie sich nach dieser Feststellung auf die Art der Beweisführung beziehen, so ist durch den Angeklagten tatsächlich ausgedrückt,